

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

pelung nicht Terfolgen fain, mittels Stempelmarke, welche von einem hiezu berechtigten Amte überftempelt werden muss — oder bei ausländischen durch die k. k. Postanstalt abonnierten Beitungen gelegentlich d. Abonnements.

Stempelfrei sind amtliche Zeitungen, bann folche Zeitungen, welche nach der Ankundigung weniger als einmal wöchentlich, beziehungsweise weniger als viermal monatlich, oder weniger als zweiund= fünfzigmal jährlich erscheinen; hiebei tommt es bei ausländischen Zeitungen darauf au, wie oft dieselben prosgrammäßig im Auslande erscheinen, nicht aber innerhalb welchem Zeitranm fie in das Inland eingeführt werden.

Stempelfrei find ferner Fachblätter, welche der Besprechung rein wissenschaftlicher, kunstlerischer, technischer oder anderer Fachgegen-ftände gewidmet find und keine anderen als in ihr Fach einschlagende Ansnocen enthalten. Die Anerkennung als stempelfreies Fachblatt nufs aber behördlich erwirkt werden.

Curliften, wie fie in Badeorten ausgegeben werden, find frei, wenn fie sich auf die Aufzählung der Curgafte beschicken; nehmen sie aber Ansnoneen auf, so werden die bezüglichen Nummern stempelpflichtig. Selbständige Ankündigungs

und Anzeigeblätter, welche von Ankündigungs= und Anzeige = Unter= nehmungen ausgegeben werden, sie mögen periodisch erscheinen oder nicht, unterliegen dem Beitungs ftempel für jedes Exemplar; ebenso auch andere, nicht als Zeitungen anzusehende Blätter, die Anstindigungen und Anzeigen annehmen, 3. B. Theaterzettel oder Hotelrech-nungsblanquette mit Unnoncen.

Hingegen unterliegen Placate und Antündigungen als solche, insoferne sie nämlich feine Annoncenblätter sind d. h. wenn fie für Rechnung und o. h. wenn sie sint kedning und auf Kosten desjenigen, dessen Erzeug-nise, Artikel oder Beranstaltungen annonciert werden sollen, hergestellt und ausgegeben werden, keiner Stempelgebür. Die diessalls früher bestandene abgeionderte Stempelgebür wurde im Jahre 1874 aufgehoben. Stempelfreifind hingegen

Placate und Ankundigungen, die von Fall zu Fall er= scheinen. Die früher bestandene be= sondere Stempelgebür für Placate und Ankundigungen als folche ift aufgehoben.

Zeitungsbeilagen sind nur dann stempelfrei, wenn sie aus derselben Unternehmung, wie das Hauptblatt hervorgehen, nur in der Anzahl des Hauptblattes gedruckt, diesem als integrierender Bestandtheil zugelegt wer= ben und wenn diese Zusammen-gehörigkeit sowohl auf dem Haupt-blatte als auf der Beilage ersichtlich gemacht wird. In allen übrigen Fällen ift die Zeitungsbeilage als selbständige Zeitung stempelpslichtig, insoferne sie nicht etwa aus einem anderen Grunde, z. B. weil sie programmäßig nur alle 14 Tage gestätzt. druckt und ausgegeben wird, stempel=

Vostwesen.

Für gewöhnliche Briefe beträgt die Gebur in Desterreich Mugarn 5 fr., wenn er nicht über 20 Gramm wiegt. Für Briefe über 20 bis 250 Gramm 10 fr. Nach Dentschland bis 15 Gramm 5 fr., von 15 Gramm bis 250 Gramm 10 fr. Nach allen Ländern Europas und nach Nordamerika kostet ein gewöhnlicher Brief (unter 15 Gramm)
10 fr., eine Correspondenzkarte 5 fr., mit Ausnahme von Serbien, wohin ein gewöhnlicher Brief 7 fr. und eine Correspondenzkarte 4 fr. soltet. Für Montenegro der Briefen für je 15 Gramm 5 fr., Correspondenzfarte 2 fr., mit bezahlter Antwort 4 fr. Für Drucklachen und Warenproben 2 fr. für je 50 Gramm, b i Warenproben jedoch mindestens 5 fr. Das Weistgewicht der Warenproben ist auf 350 Gramm sestzeset. Für recommandierte Briese ist das Porto wie für einen gewöhnlichen Bries und außerdem noch eine Recommandierte Briese in das Borto wie für einen gewöhnlichen Bries und außerdem noch eine Recommandierte Briesen gewöhnlichen Bries und gerben noch eine Recommandierte Briesen gewöhnlichen Bries und gesten von Aufgehöhnt

dationsgebur per 10 fr. zu entrichten. Für den Aufgabsort felbst beträgt biese Gebur 5 fr.

Für i den recommandierten Brief, der in Verluft gerathen ist, leistet die Postanstalt eine Bergütung von 20 fl.; ein solcher Brief mus jedoch vor Ablauf eines Jahres (gerechnet vom

Arief muß jedoch vor Ablauf eines Fahres (gerechnet vom Aufgabötage an) reclamiert werden. **Expressbriefe** werden sofort nach Einlangen der Post dem Adressaten zugestellt. Ist der Adressate im Orte des Abgabes Postamtes sossi, so beträgt die Expressgedür 15 kr. Ist der Adressate incht im Orte des AbgabesPostamtes, so beträgt die Expressgedür 50 kr. sür je 7½ Klometer (eirea 2 Stunden) Entsernung vom AbgabesPostante.

Geldbriese sind, wenn sie nicht über 250 Gramm schwer sind, in eigenen Couverts, die bei jedem Postamte (das Stück zu 1 kr.) zu bekommen sind, zu versenden und mit zwei gleichen Siegeln zu versehen. Geschiecht die Geldsendung in anderen Couverts,

so nifffen biese nit fünf gleichen Siegeln gefiegelt sein. Gelbftude, welche in Briefen versendet werben, in Bapier eingeschlagen und innerhalb des Briefes befestigt fein.

in Papier eingeichlagen und innerhalb des Briefes befestigt sein. In der Adresse eines Geldbriefes ist das Unterstreichen irgend eines Gortes gänzlich zu vermeiden.

Kreuzbandsendungen. Drucksachen, die unter Kreuzband, Schleife, in ossenen Converts oder bloß zusammensgesaltet auf die Post gegeben werden, verlangen eine Portosebür von 2 fr. bis zum Gewichte von 50 Gramm; von 3 kr. bis zum Gewichte von 150 Gramm; von 3 kr. bis zum Gewichte von 150 Gramm; von 15 kr. bis zum Gewichte von 250 Gramm; von 10 kr. bis zum Gewichte von 500 Gramm; von 15 kr. bis zum Gewichte von 500 Gramm; von 15 kr. bis zum Gewichte von 500 Gramm; von 15 kr. bis zum Gewichte von 500 Gramm; von 15 kr. bis zum Gewichte von 500 Gramm; von 15 kr. bis zum Gewichte von 500 Gramm; von 15 kr. bis zum Gewichte von 500 Gramm. Diese Gebüren gesten sür Sendungen in Desterreich-Ungarn, und zwischen Desterreich und Winster-Sendungen missen bürsen das Gewicht von 1 Kilogramm nicht übersteigen.

Barenproben und Minster-Sendungen missen frankiert sein und dürsen die Dimension von 30 Gentimeter in

ber Länge, 20 Centimeter in ber Breite und 10 Centimeter in der Höhe oder bei Sendungen in Rollenform 30 Centimeter Länge und 15 Centimeter im Durchmesser, sowie das Gewicht von 350 Gramm einschließlich nicht übersteigen.

Die Gebür hiefür beträgt bis zum Gewichte von 250 Gramm 5 kr., über 250—350 Gramm 10 kr., welche Gewichtserhöhung jedoch nur im internen Verkehre, sowie im Verkehre mit Ungarn, Bosnien und herzegowina und den österreichischen Postämtern

in der Levante zuläffig ift. Im Verkehre mit Deutschland ift das Gewicht für Waren-

In Werrehre int Beutigians ist oas Gewicht sit Waren-proben bloß bis 250 Gramm zulässig. Warenproben und Wuster dürsen an sich teinen Kauswert haben und müssen so verpackt sein, das der Inhalt als Wuster leicht erkannt werden kann. Auf der Abresse muß sich die Be-merkung sinden "Muster" oder "Proben". Brief darf weder bei-geschlossen noch angehänzt sein. Proben und Ausser können auch recommandiert werden und ist hiefür außer der Frankotage per 5 kt. oder 10 kr. noch die Recommandations-Gebür per 10 kr. zu entrichten.

Fahrpostsendungen. Mit der Fahrpost werden ver-sendet: alle Sendungen mit Wertangabe, daher auch alle

Geldsendungen. Ferner alle Sendungen mit Nachnahme; Privat-briefe und Schriftenpafete im Gewichte über 250 Gramm. **Postbegleit - Adressen** sind, mit alleiniger Ausnahme der Geldbriefe, allen Fahrpostsendungen, welche das Gewicht von 50 Gramm übersteigen, beizugeben.

Postanweisungen (Geldanweisungen).

An allen Orten des Inlandes, in denen fich f. f. Post-anstalten befinden, können Gelbbeträge bis einschließlich 500 fl. anflatien befinden, ibnien Getobertuge bis einschießting 500 fl.
zur Zahlung bei allen anderen Postämtern der österr.-ungar. Wonarchie angewiesen werden. An Orten, an welchen außer dem Hauptpostamte auch Filial-Postämter bestehen, hat in der Regel die Auszahlung solcher Geldbeträge nur beim Hauptpost-amte statzusignden. Eine Ausundhme tritt nur sür Wien ein, wo die Ein- und Auszahlung auch bei den innerhalb der Linien Wiens befindlichen Filial-Postämtern erfolgen kann. Für gewöhnliche Anweisungen sind die Gebüren auf der

Postanweisung (Rückeite) ersichtlich.
Diese Gebür ist vom Aufgeber durch Briefmarken zu enterichten, welche auf der durch Bordruck ersichtlich gemachten Stelle der Anweisung aufzukleben sind.

Auf Berlangen des Absenders werden den Postanweisungen auch Rückscheine beigegeben, wosät die Gebür von 10 kr. (im Localverkehr 5 kr.) zu entrichten ist.

Die Postanweisungs-Blanquette sind ohne eingedruckte Marke, und fönnen zum Preise von 1/2 Kreuger bei allen Postämtern und Briefmarten-Berschleißern bezogen werben.